



St.Martin i.S., am 07.07.2025

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 125/2012 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Martin im Sulmtal unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Josef Prattes vom 17.10.2024, GZ 3692 in seiner Sitzung am 03.07.2025 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage „Buschenschreiweg“.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister


(Franz Silly)

Angeschlagen am: 08.07.2025

Abgenommen am: